

Vom Volke angenommen am 10. Juni 2001¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons.

Art. 2 Rechtsform, Name und Sitz

Unter der Firma «Psychiatrische Dienste Graubünden» besteht eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und ergänzend im ambulanten Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher. Sie bieten Aus- und Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte, für Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, für andere Berufe des Gesundheitswesens wie auch für sozialpädagogische Berufe an.

² Die Psychiatrischen Dienste Graubünden können mit weiteren Aufgaben betraut werden.

³ Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt.

Art. 4 Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig.

² Sie führen eine Jahresrechnung und eine konsolidierte Rechnung. Sie bedienen sich dabei der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung und berücksichtigen anerkannte Standards für die konsolidierte Rechnung.

³ Der Anwendungsbereich des Finanzhaushaltsgesetzes beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung sowie der ordnungsmässigen Rechnungslegung.

Art. 5 Unternehmerische Freiheit

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit dies mit den Aufgaben und dem Leistungsauftrag zu vereinbaren ist.

² Sie können namentlich:

- a) in allen Aufgabenbereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- b) mit andern Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
- c) sich mit Zustimmung der Regierung an Unternehmungen beteiligen.

Art. 6 Wohnheime und Arbeitsstätten

¹ Die Wohnheime und Arbeitsstätten bilden einen eigenen Rechnungskreis.

² Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorschriften der Invalidenversicherungsgesetzgebung des Bundes und der Behindertengesetzgebung des Kantons.

³ Die Wohnheime und Arbeitsstätten sind gemeinnützig zu betreiben. Allfällige Ertragsüberschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.

II. Organe und Personal

Art. 7 Organe

Organe der Psychiatrischen Dienste Graubünden sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Direktion;

c) die Revisionsstelle.

Art. 8 Verwaltungskommission

1. Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

² Die Regierung wählt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

⁴ Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 9 2. Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission ist für die strategische Geschäftsführung zuständig.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion;
- b) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung;
- c) Erlass des Organisationsreglementes;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- f) Wahl der Direktion.

Art. 10 Direktion

Die Direktion ist für die operative Geschäftsführung zuständig.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung nach den allgemein anerkannten Grundsätzen und erstattet der Regierung und der Verwaltungskommission Bericht.

² Sie wird durch die Regierung gewählt.

Art. 12 ² Personal

¹ Die Dienstverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

² Die Verwaltungskommission ist befugt, Richtlinien über die Anstellungsbedingungen zu erlassen. Im Übrigen gilt die Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung).

III. Aufsicht

Art. 13 Regierung

¹ Die Regierung übt durch das Departement die Aufsicht über die Psychiatrischen Dienste Graubünden aus.

² Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Art. 14 Grosser Rat

¹ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

IV. Finanzierung

Art. 15 Mittel

¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Entgelte für Dienstleistungen;
- b) Beiträge des Kantons gemäss Krankenversicherungs-, Krankenpflege- und Behindertengesetzgebung;
- c) Beiträge des Bundes;

- d) Beiträge des Kantons in seiner Eigenschaft als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden;
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- f) Erträge aus Vermögen;
- g) Beiträge und Zuwendungen Dritter.

² Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Immobilien werden vom Kanton gegen Miete zur Verfügung gestellt.

Art. 16 Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton leistet den Psychiatrischen Diensten Graubünden Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite. Er kann die ordentlichen Beiträge und jene an die Restkosten der weiteren Betriebsrechnung auch als leistungsorientierte Pauschalen gewähren.

² Die Regierung erlässt Weisungen, insbesondere in Bezug auf das Budgetverfahren, die Aufnahme von Fremdmitteln, die Ausrichtung von Vorschusszahlungen und die Verwendung von allfälligen Ertragsüberschüssen.

V. Rechtsbeziehungen

Art. 17 Rechtsbeziehungen

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen den Psychiatrischen Diensten Graubünden und den sie Benutzenden richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

² Die Haftung der Psychiatrischen Dienste richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wobei die Verantwortlichkeit auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 19 Errichtung

Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes sämtliche für die Überführung der kantonalen psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, der kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten und des Gutsbetriebs Waldhaus in die Psychiatrischen Dienste Graubünden erforderlichen Vorkehrungen. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.

Art. 20 Rechtspersönlichkeit

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes erlangen die Psychiatrischen Dienste Graubünden Rechtspersönlichkeit.

Art. 21 Weiterführung der Aktiven und Passiven

¹ Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes übernehmen die Psychiatrischen Dienste Graubünden zum Buchwert die Aktiven und Passiven der kantonalen Psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, der kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen und des Gutsbetriebes Waldhaus mit Ausnahme der Immobilien.

² Falls die Psychiatrischen Dienste Graubünden einzelne Bereiche nicht mehr selber führen, fallen die entsprechenden Aktiven und Passiven an den Kanton zurück.

Art. 22 Weiterführung und Anpassung der Rechtsverhältnisse

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden führen als Arbeitgeber die bestehenden Dienstverhältnisse weiter. Diese Dienstverhältnisse sind bis spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach den neuen Bedingungen zu begründen.

² Die Psychiatrischen Dienste Graubünden übernehmen die die Kantonalen Psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, die Kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten und den Gutsbetrieb Waldhaus betreffenden Vertragsverhältnisse und die von diesen gegenüber Dritten begründeten Rechte und Pflichten.

³ Auf die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und hängigen Verfahren ist das bisherige Recht anwendbar.

Art. 23 Änderung von Erlassen

Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) ³

Art. 2

Der Kanton unterhält die für die Versorgung notwendigen psychiatrischen Kliniken, Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sowie das Frauenspital Fontana in Chur. Die Betriebsführung der psychiatrischen Kliniken, Wohnheime und Arbeitsstätten ist den als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestalteten Psychiatrischen Diensten Graubünden übertragen.

Art. 12 Abs. 2

² An die anerkannten Einrichtungskosten leistet der Kanton an alle Spitäler einen Beitrag von 50 Prozent, an das Regionalspital mit überregionalen Aufgaben für überregionale Einrichtungen von 80 Prozent, an das Zentralspital einen solchen von 90 Prozent für reine Zentrumseinrichtungen und an die Psychiatrischen Dienste Graubünden einen Beitrag von 100 Prozent.

Art. 18 Abs. 1 lit. c

¹ Der Kanton übernimmt die folgenden prozentualen Anteile vom Defizit der engeren Betriebsrechnung:

c) Psychiatrische Dienste Graubünden 100 Prozent.

Art. 45

Der Kanton übernimmt als Betriebsbeitrag 100 Prozent vom Defizit der engeren Betriebsrechnung. Die Artikel 16 und 17 Absatz 1 gelten sinngemäss.

Art. 24 In-Kraft-Treten

Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft ⁴ gesetzt.

Endnoten

- 1 B vom 17. Oktober 2000, 515; GRP 2000/2001, 597
- 2 Als Folge eines laufenden Beschwerdeverfahrens wurde die Inkraftsetzung von Art. 12 aufgeschoben.
- 3 BR 506.000
- 4 Mit RB vom 18. Juni 2001 auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Ausgenommen von der Inkraftsetzung ist Art. 12.